

20. X. 1916

Unterjagte Versammlungen.

Eine für Sonntag den 22. d. um halb 10 Uhr vormittags in dem großen Konzerthaus als einberufene, angeblich auf geladene Gäste beschränkte Versammlung mit der Tagesordnung „Unser Parlament“ wurde von der Polizeidirektion unterjagt, weil sich die geplante Versammlung nach Art und Zahl der ergangenen Einladungen nicht als eine auf geladene Gäste beschränkte, sondern als eine allgemein zugängliche Versammlung darstellt, und Versammlungen dieser Art nach § 6 B des Gesetzes vom 5. Mai 1869, RGBl. Nr. 66, gegenwärtig nicht stattfinden dürfen. — Eine gleichzeitig vom Deutschdemokratischen Verein in Wien in dasselbe Lokal und für dieselbe Stunde einberufene Vereinversammlung mit derselben Tagesordnung wurde von der Polizeidirektion nach § 6, lit. a, des Gesetzes vom 5. Mai 1869, RGBl. Nr. 66, ebenfalls unterjagt.